

Reglement zum Vollzug des Parkierungsreglements

vom _____

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 14 des Parkierungsreglements vom _____ als Reglement:

Zuständigkeiten

Art. 1

Die zuständigen Stellen für den Vollzug des Parkierungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Reglements sind:

- a) Departement BUV, Tiefbau, Verkehr für:
 - Parkbewilligungen für Anwohnende bei temporären Baustellen (Abgabe Parkkarten über Parkkartenbüro)
 - Bauliche Massnahmen an Parkplätzen / Parkieranlagen
 - Ersatz Parkuhren
 - Anordnung / Bewilligung von Parkfeldern auf Gemeindestrassen / öffentlichem Grund in Absprache mit KAPO
 - Führen Parkplatzkataster
- b) Departement VS, Parkkartenbüro für:
 - Parkkartenausgabe (Erweiterte Blaue Zone, Dauerparkkarten, Gewerbekarte)
 - Fahr-Ausnahmebewilligungen (Fussgängerzone Altstadt / Obere Bahnhofstrasse, Spezialbewilligungen)
 - Verwaltung der Nachtparkierer
 - Leerung Parkuhren und Ticketautomaten zusammen mit Stadtpolizei (ausgenommen Parkieranlage Bleicheplatz)
 - Münzverarbeitung
- c) Departement FKV, Gewerbe und Markt für:
 - Bewilligung für Benutzung von Parkplätzen für Veranstaltungen, Vereinsanlässe, Feste, Märkte, Chilbi, Militär etc. inkl. Festlegung der Gebühren
- d) Stadtpolizei für:
 - Leerung Parkuhren und Ticketautomaten zusammen mit Park-

- kartenbüro (ausgenommen Parkieranlage Bleicheplatz)
- Kleine Wartung von Parkuhren und Ticketautomaten

e) Werkhof für:

- Vorübergehende Sperrung / Signalisation von Parkplätzen (Baustellen, Veranstaltungen, Umzüge etc.)
- kleiner baulicher Unterhalt
- Signalisation / Markierung

Vollzug

Art. 2

Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Departement Bau, Umwelt und Verkehr für den Vollzug des Parkierungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen zuständig.

Inkrafttreten

Art. 3

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Parkierungsreglement vom _____ in Kraft.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber